



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TTL Information Technology AG erklären gemäß § 161 AktG i.V.m. § 15 EGAktG: Den vom Bundesminister der Justiz am 30. August 2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 21. Mai 2003 und der Erweiterung vom 2. Juni 2005 wird künftig entsprochen werden mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Ziffer 3.4, dritter Absatz

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Ziffer 3.8, zweiter Absatz

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Ziffer 4.2.1, erster Satz

Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Ziffer 4.2.3, dritter Absatz

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplanes oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Ziffer 4.2.3, vierter Absatz

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

Ziffer 4.2.4

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden.

Ziffer 5.1.2, zweiter Absatz, letzter Satz

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Ziffer 5.3.1, erster Absatz, erster Satz

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Ziffer 5.3.2 und 5.2, zweiter Absatz

Es ist ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden, in dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht den Vorsitz hat.

Ziffer 5.4.4

Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein. Eine entsprechende Absicht soll der Hauptversammlung besonders begründet werden.

Ziffer 5.4.7, zweiter Absatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Ziffer 5.4.7, dritter Absatz, erster Satz

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht und im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Ziffer 5.6.

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Ziffer 7.1.2, zweiter Satz

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen, nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

München, 20. Dezember 2006